



Brüssel, den 14. Mai 2018
(OR. en)

8569/18
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0044 (NLE)**

ECOFIN 379
UEM 136
STATIS 27

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 9140/1/17 REV 1

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 93 final

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Verhängung einer
Geldbuße wegen der Manipulation von Schuldendaten im Bundesland
Salzburg
- Erklärung der Kommission

Die Kommission hat darum gebeten, folgende Erklärung in das Protokoll der Tagung des Rates
(Wettbewerbsfähigkeit) am 28. Mai 2018 aufzunehmen, auf der der Rat ersucht wird, das
Dokument 9140/1/17 REV 1 als A-Punkt anzunehmen.

Erklärung der Kommission

"Die Zuverlässigkeit der Zahlen zum Defizit und zum Schuldenstand der Mitgliedstaaten ist für die solide wirtschaftspolitische Steuerung der Union von größter Bedeutung, wie auch durch die Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 anerkannt wurde. Bei der Verhängung eines Bußgeldes ist der Grundsatz der Gleichbehandlung unter Bezugnahme auf vorausgegangene Fälle zu wahren. Wenngleich die Kommission begrüßt, dass der Rat weder die alleinige Befugnis der Kommission zur Durchführung der Untersuchungen noch die von der Kommission ermittelten Fakten anzweifelt, bedauert sie die Umstände, unter denen der Rat das Bußgeld verringert hat. Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass die "äußerst komplexe Sachlage" ein triftiger Grund ist, das in diesem Fall verhängte Bußgeld oder künftige Bußgelder zu verringern."